

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Fischerkarte
und über die Fischergastkarte.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 4. März 1970 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-286/1-1969 vom 22. Dezember 1969, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Fischerkarte und über die Fischergastkarte beschäftigt und hiebei folgende Änderungen einstimmig beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Wer den Fischfang ausübt, hat

a) eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Fischerkarte (§ 2) oder

b) eine Fischergastkarte (§ 3) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis

mit sich zu führen und diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den behördlich bestätigten und beeideten, von Fischereiausübungsberechtigten bestellten Fischereiaufsehern auf deren Verlangen vorzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Besitzer von Fischzuchtbetrieben und in diesen Betrieben verwendete Personen, wenn der Fischfang in zum Betrieb gehörigen natürlichen oder künstlichen Wasseransammlungen, die nicht in die Fischereirevierbildung

einbezogen sind, ausgeübt wird."

2. Im § 1 Abs. 4 hat es anstelle "Behörde" zu lauten:
"Bezirksverwaltungsbehörde".
3. Im § 2 Abs. 2 hat es anstelle "Bewerbers" zu lauten:
"Antragstellers".
4. § 3 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:
"(1) Fischereiausübungsberechtigte und der Verein "Österreichische Fremdenverkehrswerbung" (Ausgabeberechtigte) können an Fischergäste ordnungsgemäß ausgefüllte und unterfertigte Fischergastkarten ausgeben, wenn der Fischergast erklärt, daß gegen ihn keine Gründe zur Verweigerung der Fischerkarte gemäß § 4 Abs. 1 vorliegen und die Fischergastkarte, die diese Erklärung zu beinhalten hat, anlässlich der Ausgabe unterfertigt.

(2) Die Geltungsdauer der Fischergastkarte beträgt 30 Tage und berechtigt zum Fischfang im gesamten Gebiet des Landes Niederösterreich, wenn vom jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten eine Fischereierlaubnis erteilt wurde. Beginn und Ende der Geltungsdauer sind in der Fischergastkarte zu bestimmen.
5. Im § 3 Abs. 3 hat es anstelle "Der Fischereiausübungsberechtigte und die 'Österreichische Fremdenverkehrswerbung'" zu lauten: "Ausgabeberechtigte".
6. Im § 3 Abs. 4 hat es anstelle "der Fischereiausübungsberechtigte oder die verantwortlichen Organe der 'Österreichischen Fremdenverkehrswerbung'" zu lauten:
"Ausgabeberechtigte oder deren verantwortliche Organe".

7. Im § 4 Abs. 1 lit. e hat es anstelle "Teilnahme" zu lauten:

"Teilnehmung".

8. § 5 hat zu lauten:

"§ 5

(1) Wenn einer der im § 4 angeführten Ausschließungsgründe erst nach Ausstellung der Fischerkarte oder Ausgabe der Fischergastkarte eintritt oder bekannt wird, ist die Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet, diese für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(2) Ausgabeberechtigte sind verpflichtet, Ausschließungsgründe gemäß § 4, die ihnen nach Ausgabe der Fischerkarte bekannt werden, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen."

9. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Nachstehende Handlungen und Unterlassungen sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 10 Tagen zu ahnden, wenn eine Person

a) den Fischfang ausübt, ohne eine gültige Fischerkarte oder eine gültige Fischergastkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen;

b) eine Fischerkarte oder eine Fischergastkarte auf andere Personen überträgt (§ 1 Abs. 3);

c) den Verlust einer Fischerkarte oder einer Fischergastkarte nicht binnen einer Woche nach dessen Feststellung anzeigt;

- d) Fischergastkarten unter Außerachtlassung der Vorschriften des § 3 Abs. 1 ausgibt;
 - e) Anzeigen gemäß § 5 Abs. 2 nicht erstattet;
 - f) durch unwahre Angaben die Ausstellung einer Fischerkarte oder die Ausgabe einer Fischergastkarte erschleicht."
10. § 7 Abs. 2 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung "(2)" und "(3)".

Begründung:

ad 1.: Der Besitz einer Fischergastkarte soll nicht, wie dies in der Regierungsvorlage vorgesehen war, an den Besitz einer Fischerkarte eines anderen Bundeslandes gebunden sein. Die Fischergastkarte soll es vielmehr in- und ausländischen Fischergästen ermöglichen, während der relativ kurzen Zeit ihres Aufenthaltes in Niederösterreich den Fischereisport auszuüben, ohne erst bei einer niederösterreichischen oder der Behörde eines anderen Bundeslandes die Ausstellung einer Fischerkarte mit mindestens einjähriger Geltungsdauer beantragen zu müssen. Es soll vielmehr genügen, wenn der Besitzer einer Fischergastkarte diese und einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führt, während er den Fischfang ausübt.

ad 2.: Da die ausstellende Behörde in jedem Fall die Bezirksverwaltungsbehörde ist, war der Begriff "Behörde" durch den Begriff "Bezirksverwaltungsbehörde" zu ersetzen.

ad 3.: Der einheitlichen Gesetzesterminologie entsprechend war der Begriff "Bewerber" durch den Begriff "Antragsteller" zu ersetzen.

ad 4.: Der Abänderung des § 1 Abs.1 entsprechend war auch § 3 Abs.1 zu ändern, weil die Ausgabe von Fischergastkarten nicht mehr an den Besitz einer Fischerkarte eines anderen Bundeslandes gebunden ist. Im Abs. 2 wurde die Geltungsdauer der Fischergastkarte von 14 auf 30 Tage aus der Erwägung verlängert, weil damit jenen Gästen, die während ihres Urlaubes den Fischereisport ausüben, bessere Möglichkeiten geboten werden und sie damit auch zu einem längeren Aufenthalt bewogen werden könnten. Eine Maßnahme also, die im Interesse des Fremdenverkehrs gelegen ist.

ad 5. und 6.: Mit Rücksicht auf den im § 3 Abs. 1 im Klammerausdruck aufscheinenden Sammelbegriff "Ausgabeberechtigte" war es naheliegend, diesen Begriff auch im § 3 Abs.3 und 4 primär zu verwenden.

ad 7.: In Übereinstimmung mit dem im Öst.Strafgesetz enthaltenen Begriff war im § 4 Abs.1 lit. e der Ausdruck "Teilnahme" durch den Begriff "Teilnehmung" zu ersetzen.

ad 8.: Um sicherzustellen, daß Personen, denen die Fischerkarte zu entziehen wäre, bei Eintreten von Ausschließungsgründen auch die Fischergastkarte entzogen werden kann, waren die Bestimmungen des § 5 durch Anfügen des Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

ad 9.: Entsprechend der Anfügung eines zweiten Absatzes zum § 5 waren auch die Straftatbestände zu ergänzen.

ad 10.: Die im § 7 Abs.2 der Regierungsvorlage vorgesehene Möglichkeit einer primären Arreststrafe erscheint angesichts des ohnedies großen Strafrahmens zu hart. Nach Entfall dieser Bestimmung ändern sich die folgenden Absatzbezeichnungen.

Den vorstehenden Abänderungen entsprechend ist in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 der letzte Halbsatz des 2. Satzes sowie die beiden letzten Sätze gegenstandslos geworden.

Auf Grund der unterdessen geänderten Rechtslage ist die auf Seite 1 der Erläuternden Bemerkungen angeführte Zitierung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBL.Nr.132, durch die Worte zu ergänzen: "in der Fassung der Verordnung, LGBL.Nr.22/1970. Darüberhinaus ist auf Seite 4 bei den Bemerkungen zu § 9 die Jahreszahl 1969 durch die Jahreszahl 1970 zu ersetzen.

ROHRBÖCK

MAUSZ

Berichterstatter

Obmann